

7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am XXXXX (Beschluss zur Drucksache Nr. 0000/20) folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt beschlossen.

Artikel 1: Änderungen

- Der § 8 (2) wird wie folgt geändert (Streichungen durchgestrichen, Hinzufügungen unterstrichen):

b) ~~Arbeitsamt, Bundesagentur für Arbeit;~~

k) ~~die Kreisschülervertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Förderschulen und dem das Schülerparlament;~~

m) die Fakultät ~~Sozialwesen~~ Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt;

n) ~~Tagesmütter~~ Kindertagespflege Erfurt e. V.

~~Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein/eine Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein zweiter Stellvertreter benannt werden.~~

- Nach § 8 (2) werden zwei neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Die Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.

(4) Für jedes der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 und 3 ist von der entsendenden Stelle ein/eine Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein/e zweite/r Stellvertreter/in benannt werden.

- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

- Der neue Absatz 5 wird in Satz 1 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

(5) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.